



Länderkommission

Jugendarrestanstalt Rastatt und Ju- gendarrestanstalt Göppingen

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Justizministeriums Baden-
Württemberg**

Besuchsdatum: 12. Dezember 2014

I – EINLEITUNG

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 12. Dezember 2014 zunächst die Jugendarrestanstalt Rastatt und im Anschluss die Jugendarrestanstalt Göppingen.

Die Jugendarrestanstalt Rastatt ist als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe neben der Jugendarrestanstalt Göppingen für den Vollzug von Jugendarrest in Baden-Württemberg zuständig. Die detaillierte Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan des Bundeslandes.

Die Jugendarrestanstalt Rastatt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 51 Plätzen, davon 13 Plätze für Arrestantinnen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 16 Arrestanten und zwei Arrestantinnen belegt. Die Besuchsdelegation besichtigte u.a. einige Arresträume, die Sanitäreanlagen, den Hof, einen Aufenthaltsraum und die Bibliothek. Die Kommission sprach auch mit einigen Arrestanten sowie mit dem Lehrer.

Im Anschluss besuchte die Delegation die Jugendarrestanstalt Göppingen. Die Jugendarrestanstalt Göppingen verfügt über 23 Arresträume und damit bei Doppelbelegung der größeren Arresträume über insgesamt 31 Arrestplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren diese mit vier Arrestantinnen und 19 Arrestanten belegt. Die Besuchsdelegation besichtigte u.a. einige Arresträume, die Sanitäreanlagen, den Hof, einen Aufenthaltsraum und den Besuchsraum und sprach mit dem Sozialarbeiter und einem Arrestanten.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Jugendarrestanstalt Göppingen über keine **Beamtin im Allgemeinen Vollzugsdienst** verfügt, obwohl die Einrichtung auch für weibliche Jugendarrestanten zuständig ist. Durchsuchungen von Arrestantinnen können somit nicht durchgeführt werden. Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass für den Fall, dass eine Durchsuchung unumgänglich sei, auf die Polizei in Amtshilfe zurückgegriffen werden müsse. Zudem wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass in der Jugendarrestanstalt Göppingen eine Stelle im Allgemeinen Vollzugsdienst gestrichen bzw. nicht neu besetzt werde. Dies habe unter anderem negative Auswirkungen auf das Angebot im pädagogischen Bereich, beispielsweise auf die Durchführung des Sozialen Trainings, das nach § 5 des im März 2015 in Kraft tretenden neuen Jugendarrestgesetzes tragendes Element der pädagogischen Gestaltung sein soll.

Die Länderkommission weist darauf hin, dass in einer Einrichtung, die auch für Arrestantinnen zuständig ist, grundsätzlich ebenfalls Beamtinnen im Allgemeinen Vollzugsdienst notwendig sind. Es sind neben der Durchsuchung eine Reihe von Situationen denkbar, die eine Ansprechpartnerin für die jungen Frauen erforderlich machen. Darüber hinaus können durch die Präsenz weiblichen Personals geschlechtsspezifische Belange der jungen Frauen im Vollzugsalltag bessere Berücksichtigung finden. Zudem möchte die Länderkommission darauf hinweisen, dass bei den bisher besuchten Jugendarrestanstalten deutschlandweit keine Einrichtung angetroffen wurde, die für weibliche Arrestanten zuständig ist, ohne über Beamtinnen im Allgemeinen Vollzugsdienst zu verfügen.

Die Länderkommission empfiehlt daher, eine Beamtin im Allgemeinen Vollzugsdienst einzusetzen.

Stellungnahme: Bedauerlicherweise könne der Jugendarrestanstalt Göppingen bei der derzeitigen Stellensituation im Land keine weitere Stelle zugeteilt werden, die mit einer weiblichen Bediensteten besetzt werden könnte. Allerdings sei vorgesehen, bei der nächsten Personalfuktuation mit der Nachfolge eine weibliche Mitarbeiterin zu betreuen.

Die zur Straße gelegenen Arresträume der Jugendarrestanstalt Göppingen sind mit **Sichtblenden** ausgestattet. Der direkte Blick ins Freie ist den Arrestierten dadurch verwehrt. Gegenüber der Besuchsdelegation wurden die baulichen Vorkehrungen damit begründet, dass ohne diesen Sichtschutz von der Straße aus Personen Kontakt zu den Arrestierten aufnehmen und Gegenstände in die Einrichtung werfen könnten. Die Länderkommission weist darauf hin, dass nach internationalen Standards der ausreichende Einfall von Tageslicht gewährleistet sein muss.¹ Den Arrestierten sollte grundsätzlich der Blick ins Freie möglich sein. Daneben sind auch die Sicherheitsaspekte der Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Länderkommission empfiehlt, zu überprüfen, wie ein Blick nach außen geschaffen werden kann. Dies könnte z.B. durch eine mit Spezialfolie überzogene Scheibe geschehen, durch die der Arrestierte ins Freie blicken kann, die aber keinen Blick von außen in den Arrestraum ermöglicht.

Stellungnahme: Der Leiter der Jugendarrestanstalt Göppingen habe bereits Kontakt mit dem örtlichen Bauamt aufgenommen. Er gehe davon aus, dass die Sichtblenden an den zur Straße gelegenen Arresträumen in naher Zukunft entfernt werden können und die von der Kommission vorgeschlagene oder eine vergleichbare Lösung umgesetzt werden könne, die den Arrestierten nicht die Sicht nach draußen nehme.

Der Besuchsdelegation wurde beim Rundgang in der Jugendarrestanstalt Rastatt mitgeteilt, dass die Bediensteten bei weiblichen Arrestierten das Betreten des Haftraums durch ein **Anklopfen** kurz ankündigen. Bei Arrestanten wird dies nicht gemacht. Die Länderkommission ist der Meinung, dass die Privat- und Intimsphäre unabhängig vom Geschlecht zu achten ist, wenn dem im Einzelfall keine besonderen Sicherheitserwägungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, da sich in einigen Einzelarresträumen eine Toilette ohne ausreichenden Sichtschutz befindet. Darüber hinaus wird das vorherige Anklopfen von den Arrestierten auch als Zeichen des Respekts wahrgenommen. Die Länderkommission empfiehlt, vor dem Betreten des Arrestraums anzuklopfen.

Stellungnahme: Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarrestanstalt Rastatt sei vereinbart worden, dass das Betreten eines Haftraums auch bei männlichen Arrestierten durch ein Anklopfen kurz anzukündigen sei.

Die Arresträume auf einer Seite der unteren Etage der Jugendarrestanstalt Rastatt sind von außen von den Nachbarhäusern aus **einsehbar**. Dies ist insbesondere in den Arresträumen kritisch, die über eine offene Toilette im Raum verfügen und in denen die Arrestierten daher ihre Privat- und Intimsphäre nicht schützen können. Die Länderkommission empfiehlt, für einen Sichtschutz zu sorgen.

¹ Vgl. CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, S. 26f.

Stellungnahme: Die Empfehlung der Kommission, in solchen Hafträumen, die von den Nachbarhäusern einsehbar seien, Vorhänge anzubringen, sei übernommen worden.

III – WEITERE VORSCHLÄGE

Die Länderkommission regt an, den Hinweis in die **Ladung** aufzunehmen, dass bei polizeilicher Vorführung für den Arrestierten Nachteile entstehen.

Stellungnahme: Der von der Kommission vorgeschlagene Hinweis in der Ladung sei aufgenommen worden.

Der Besuchsdelegation wurde von Arrestierten in der Jugendarrestanstalt Rastatt mitgeteilt, dass die **Essensportionen** insbesondere abends nicht ausreichend seien. Die Länderkommission regt an, die Essensportionierung zu überprüfen.

Stellungnahme: Die Verpflegung der Arrestierten erfolge auf der Grundlage der sogenannten Verpflegungsordnung, die auf den ernährungswissenschaftlich fundierten Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beruht. Darüber hinaus würden die Arrestierten zusätzlich Brot und entsprechenden Brotaufstrich erhalten. Ungeachtet dessen werde die Anregung der Kommission aufgenommen, die Qualität und Quantität des Anstaltsessens von der zuständigen Mitarbeiterin des Ministeriums zu überprüfen.

Der Besuchsdelegation wurde von Arrestierten in der JAA Rastatt mitgeteilt, dass die **Matratzen** zu dünn und durchgelegen seien. Die Länderkommission regt an, den Zustand der Matratzen zu überprüfen.

Stellungnahme: Die in der Jugendarrestanstalt Rastatt verwendeten Matratzen würden dem im Justizvollzug in Baden-Württemberg gebräuchlichen Modell entsprechen. Die Überprüfung der Jugendarrestanstalt habe ergeben, dass sich die Matratzen in einem ordentlichen Zustand befänden, weshalb aus Sicht des Justizministeriums insoweit kein Handlungsbedarf gesehen werde.

IV – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Bei den Jugendarrestanstalten Rastatt und Göppingen handelt es sich auch unter Berücksichtigung der vorherigen Anmerkungen um **vorbildliche Einrichtungen**. Neben dem vielfältigen Betreuungsprogramm ist vor allem das positive Klima in den Einrichtungen hervorzuheben. Von diesem konnte sich die Besuchsdelegation vor Ort überzeugen. Der respektvolle und besonders rücksichtsvolle Umgang mit den Arrestierten kommt auch durch den zurückhaltenden Gebrauch einschränkender Maßnahmen zum Ausdruck. So gibt es bisher weder einen besonders gesicherten Arrestraum noch eine Art „Beruhigungsraum“, da diese nach Auskunft der Einrichtungen auch nicht benötigt würden.² Ferner werden die Regelungen bei Außenkontakten z.B. hinsichtlich der Telefonbenutzung in beiden Einrichtungen großzügig und unbürokratisch gehandhabt. In der Jugendarrestanstalt Göppingen wird den Jugendarrestierten überdies angeboten, durch einen Umschluss von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr für bis zu drei Personen den Abend gemeinsam z.B. mit Spielen zu verbringen.

² Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Jugendarrestanstalt Rastatt in Anlehnung an das Jugendarrestgesetz nun ein randalesicherer Arrestraum geplant ist.

Die Jugendarrestanstalt Rastatt hebt sich darüber hinaus durch das dichte **Kooperationsnetz** hervor, das sie sich in den letzten Jahren mit externen Partnern, wie z.B. mit dem Bezirksverein für soziale Rechtspflege Baden-Baden/Rastatt, dem Netzwerk Courage, dem Rastatter Turnverein, dem Verein Leselust Baden, dem Wölflebad Wolfsartsweier und vielen anderen aufgebaut hat.